



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

INVEST-Zuschuss für Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung auf den Exitzuschuss

1. Wer kann Anträge auf den Exitzuschuss stellen?

Antragsberechtigt sind **natürliche Personen**, die eigene Anteile an einem Unternehmen mit Gewinn verkauft haben und die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im EWR haben. Beteiligungsgesellschaften sind von der Gewährung des Exitzuschusses ausgeschlossen.

Die verkauften Anteile müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Erwerb der veräußerten Anteile muss mit dem Erwerbszuschuss gefördert worden sein.
- Der Erwerbszuschuss für die verkauften Anteile darf nicht zurückgefordert worden sein und es dürfen keine Gründe für eine Rückforderung vorliegen.
- Der Antrag auf den Erwerbszuschuss muss nach dem 31.12.2016 gestellt worden sein.
- Der Zuwendungsempfänger für den Exitzuschuss muss dem Zuwendungsempfänger für den Erwerbszuschuss entsprechen.
- Die Anteile müssen mindestens drei Jahre gehalten worden sein. Der Verkauf muss spätestens zehn Jahre nach dem Anteilserwerb stattgefunden haben.
- Die Veräußerung der Anteile darf nicht an eine nahestehende Person (s. Anlage A Punkt X der Richtlinie) oder eine juristische Person erfolgen, die vom Antragsteller selbst oder einer ihm nahestehenden Person – auch nicht in Kombination beider – beherrscht werden.

2. Höhe und Umfang des Zuschusses/ Ermittlung des Gewinns

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% des Gewinns aus der Veräußerung eines INVEST-Anteils. Die Bemessungsgrundlage ist dabei die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Ausgabepreis. Der Ausgabepreis umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Für die Ermittlung des Ausgabepreises werden die Vertragsunterlagen aus den eingereichten Dokumenten zum Erwerbszuschuss herangezogen. Für den Veräußerungspreis wird der im Veräußerungsvertrag genannte und zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich gezahlte Betrag herangezogen. Erwerbs- und Veräußerungsnebenkosten werden nicht berücksichtigt.

Für den Exitzuschuss gelten folgende Unter- bzw. Obergrenzen. Der Gewinn aus der Veräußerung von INVEST geförderten Anteilen muss mindestens 2.000 Euro betragen. Der Exitzuschuss ist auf 80% des Ausgabepreises der erworbenen INVEST geförderten Anteile begrenzt.

3. Das Antragsverfahren zur Bewilligung des Zuschusses

Nach dem Verkauf von INVEST geförderten Anteilen mit Gewinn sowie nach der Zahlung des Veräußerungspreises an den Investor stellt dieser seinen Antrag auf den Exitzuschuss beim BAFA. **Der Antrag muss spätestens drei Monate nach der Veräußerung (Datum der Vertragsunterzeichnung) gestellt werden.** Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im

Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Außerdem müssen der Verkaufsvertrag und der Zahlungsnachweis (Umsatzanzeige/Kontoauszug), aus dem der Eingang der Zahlung des Kaufpreises an den Investor hervorgeht, hochgeladen werden. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden.

Anträge die formlos, unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden bzw. die nicht auf dem im obigen Absatz beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an den Antragsteller zurückgesandt.

Nach dem Absenden des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per Email, diese enthält einen Link zu Ihrem Antragsformular und dem Dokument „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“. Dieser Link ist 14 Tage aktiv. Bitte drucken Sie sich das Dokument „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ aus. Kurze Zeit später erhalten Sie eine zweite Email, in der Ihnen Ihre Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Bitte folgen Sie den Hinweisen zum Einreichen der „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ in dieser Email. Ihr Antrag ist erst dann vollständig gestellt, wenn dieses Dokument eingereicht wurde.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind erlässt des BAFA einen Bewilligungsbescheid auf den Exitzuschuss. Die Zuwendung wird, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und der Verkauf im Handelsregister

eingetragen wurde, ohne weitere Benachrichtigung, an das im Antrag genannte Konto, ausgezahlt. Eine Abtretung des Zuschusses an Dritte sowie eine Auszahlung auf ein anderes Konto als das des Investors ist dabei ausgeschlossen. Das BAFA gibt anschließend, über die Zahlung des Exitzuschusses an den Investor, eine Kontrollmitteilung an das für den Investor zuständige Wohnsitzfinanzamt ab.

4. Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de / Wirtschafts- und Mittelstandsförderung /INVEST – Zuschuss für Wagniskapital veröffentlicht.

Dieses Merkblatt gilt für alle ab dem 01.01.2021 gestellten Anträge auf den Exitzuschuss.

Eine Antragstellung auf den Exitzuschuss ist maximal bis zum 30.06.2033 (Eingang BAFA) zulässig.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 411

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1964

Stand

01.01.2021

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.